



SEBONA TREUHAND BÖHNER

Einzelunternehmen

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die Rechtsform des Einzelunternehmens in der Schweiz. Sie finden Informationen über die Buchführungspflicht, Steuerpflicht, die generellen Schritte zur Gründung und deren Auswirkungen auf Sie als Privatperson und vieles mehr.

Für welche Zwecke kann ein Einzelunternehmen sinnvoll sein?

Die Rechtsform des Einzelunternehmens dient in der Schweiz vorwiegend für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) bei denen die Unternehmenstätigkeiten in einer starken Verbindung zum Inhaber stehen.

Wie gründet man ein Einzelunternehmen?

Grundsätzlich entsteht die Einzelfirma durch die bloße Aufnahme der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit, mit der Absicht des dauernden und selbstständigen Erwerbs. Anders als bei der Aktiengesellschaft oder der GmbH gibt es keine Mindestkapitalanforderungen und eine Einzelfirma kann somit theoretisch ohne Startkapital gegründet werden.

Ein Handelsregistereintrag für die Einzelunternehmung wird überdies unter folgenden Bedingungen notwendig:

- Für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe und einem Jahresumsatz der 100'000 CHF übersteigt.
- Bei mehreren Einzelunternehmen im Besitz einer einzigen Person, müssen deren Umsätze addiert werden.

Ein freiwilliger Eintrag ins Handelsregister ist zudem ebenfalls möglich.

Welche Kosten entstehen bei der Gründung?

Die Gründung einer Einzelfirma ist im Grossteil der Fälle sehr kostengünstig. Je nach Notwendigkeit der Eintragung ins Handelsregister und eventuell zusätzlich benötigtem Beratungsaufwand durch z.B. einen Treuhänder, fallen schätzungsweise zwischen 0 – 1'000 CHF an.

Welche Folgen hat der Eintrag ins Handelsregister für Sie als Privatperson?

Da bei einer Handelsregistereintragung zwingend der Familienname des Inhabers im Unternehmensnamen aufgeführt werden muss, geniessen Einzelunternehmer keine Anonymität, wie dies z.B. bei der Aktiengesellschaft oder der GmbH der Fall ist. Es ist somit für jeden ersichtlich, welche Person hinter einer Einzelfirma steht.



Sind Sie als Inhaber einer Einzelunternehmung ins HR eingetragen, unterliegen Sie bei der Betreuung fortan der Betreuung auf Konkurs. Nähere Informationen zur Betreuung auf Konkurs erhalten Sie unter anderem [hier](#).

Buchführungspflichten

Das Obligationenrecht regelt die Pflichten zur Rechnungslegung. Einzelunternehmen mit einem Jahresumsatz unter 500'000 CHF dürfen eine vereinfachte Buchhaltung in Form einer Einnahmen- & Ausgabenrechnung und einer Darstellung der Vermögenslage anfertigen. Liegt ihr Geschäft über diesem Grenzwert, ist es zur ordentlichen Rechnungslegung nach OR Art. 957 ff. verpflichtet, das bedeutet unter anderem zur Erstellung einer Bilanz, Erfolgsrechnung und eines Anhangs.

Wichtig ist in jedem Fall die strikte Trennung von privaten und geschäftlichen Aufwendungen. Auch die Frage der Abgrenzung von Privat- & Geschäftsvermögen stellt oft Stolpersteine bereit und sollte gut überlegt und vorgängig abgeklärt sein.

Für sämtliche Urkunden und Belege gilt eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht.

Benötigen Sie ein separates Bankkonto für Ihre Einzelfirma?

Sie sind grundsätzlich nicht dazu verpflichtet. Jedoch ist ein separates Geschäftskonto auf jeden Fall zu empfehlen. Sei dies aus Sicht der Trennung von privaten und geschäftlichen Ausgaben, oder aber aus Sicht der besseren Transparenz für z.B. die Steuerbehörden.

Wann wird ihre Einzelfirma Mehrwertsteuerpflichtig?

Vereinfacht lässt sich sagen, dass Ihre Firma bei einem weltweiten Jahresumsatz von mehr als 100'000 CHF der Mehrwertsteuer unterliegt. Sie können aber auch unter dieser Umsatzgrenze auf freiwilliger Basis ihr Geschäft der MwSt. unterwerfen.

Wie zahlt man als Selbstständigerwerbender Sozialversicherungsbeiträge?

Grundsätzlich stellt sich als erstes die Frage, ob Sie im sozialversicherungsrechtlichen Sinn als selbstständig erwerbstätiger gelten. Dies entscheiden mehrheitlich die Ausgleichskassen.

Als Abgrenzungskriterien gelten hauptsächlich diese 4 Kriterien anderem:

- Auftritt unter eigenem Namen
- Arbeit auf eigene Rechnung
- Tätigkeit in unabhängiger Position
- Ausübung auf eigenes wirtschaftliches Risiko

Um die Sozialversicherungsbeiträge als selbstständig Erwerbstätiger abrechnen zu können, müssen Sie sich bei der Ausgleichskasse anmelden und von dieser entsprechend als Selbstständiger anerkannt werden.

Sind Sie anerkannt, so unterliegen Sie als Selbstständiger der AHV/IV/EO. Nicht jedoch der ALV und der beruflichen Vorsorge (freiwilliger Anschluss möglich).



AHV/IV/EO-Beiträge zahlen Sie dann auf ihrem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, und zwar in Höhe von 9.95%. Bei Jahreseinkommen unter 56'900 CHF kommt die sogenannte sinkende Beitragsskala zur Anwendung. Sie zahlen für darunter liegende Einkommen also tiefere Beitragssätze.

Bei der Unfallversicherung können Sie sich als Inhaber privat (via Krankenversicherung) oder über die Firma versichern. Für angestelltes Personal hingegen ist die Unfallversicherung obligatorisch abzuschliessen.

Ein Anschluss an die Krankentaggeldversicherung ist sowohl für Sie als Inhaber, als auch für Ihr angestelltes Personal, freiwillig.

Wie werden Sie als Inhaber einer Einzelfirma besteuert?

Ihr steuerbares Einkommen als Inhaber eines Einzelunternehmens entspricht dem in der Jahresrechnung ihrer Firma ausgewiesenen Gewinn des Geschäftsjahres. Also der Differenz aus erwirtschaftetem Umsatz und den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen. Eine Doppelbesteuerung von Geschäftsgewinnen und Privateinkommen, wie dies bei juristischen Personen (z.B. AG) der Fall ist, kommt bei der Einzelfirma nicht zum Tragen.

Bei der Steuererklärung müssen Sie die von Ihnen unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) einreichen. Unterliegen sie der vereinfachten Buchführung (siehe oben Punkt «Buchführungspflichten»), reichen Sie eine Aufstellung über Ihr Vermögen und Ihre Einnahmen und Ausgaben ein.

Was gibt es z.B. für Ehepaare zu beachten – wie ist die Haftung der Ehegatten?

Ein wichtiger Punkt hierbei ist, dass die rechtliche Stellung von Einlagen der Ehepartner in die Einzelfirma beachtet werden muss.

Gibt Ihr Ehegatte z.B. eine finanzielle Einlage von 10'000 CHF in ihr Geschäft, so ist wichtig genau zu überlegen, wie dies buchhalterisch verbucht wird.

Häufig werden solche Einlagen von Ehegatten als Eigenkapital verbucht, was im Falle eines Konkurses zur Folge hat, dass für diese Einlage keine Forderung aus der Konkursdividende gestellt werden kann, sondern vorgängig die Gläubiger bedient werden.

Wird eine solche Einlage als reguläres Fremdkapital betrachtet, so ist das z.B. Darlehen anderen Gläubigern gleichgestellt und wird im Falle eines Konkurses aus der Konkursdividende bedient.

Haben Sie Fragen, oder benötigen Sie Unterstützung bei der Gründung Ihres Einzelunternehmens? Zögern Sie nicht und nehmen Sie unverbindlich Kontakt mit uns auf.

